

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 8 (1910)

Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

38,4 mm auf eine Länge von 34 km. Das entspricht einer Korrektion von 1 mm pro km und einem mittlern Fehler von 2,7 mm pro km. Dieser ziemlich bedeutende Fehler erklärt sich aus dem schwierigen Terrain; die Linie beginnt in Aigle mit der Kote 419, erreicht in Col des Mosses die Meereshöhe 1445 und fällt bis zum Endpunkt Châteaux d'Oex auf 960 m.

Diese Differenz erreicht indessen nicht die von der schweiz. geodätischen Kommission vorgeschriebene Toleranz von $3 \text{ mm } \sqrt{\frac{1}{k}}$ (k Länge in Kilometern) für ein Doppelnivellement.

Indem man wie in unserer Tabelle annimmt, daß das Mittel des Fehlers aus beiden Operationen zutreffend sei, so gibt die Differenz jeder derselben mit dem Mittel, oder die halbe Differenz beider, den Fehler einer Messung, und indem man diesen Betrag durch die Quadratwurzel aus der Kilometerzahl dividiert, erhält man die in der Tabelle aufgeführten mittleren Fehler.

Wird dagegen ein geschlossenes Polygon nivelliert, so gibt die Anschlußdifferenz dividiert durch die Kilometerzahl des abgewickelten Polygons den mittleren Fehler per Kilometer.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Der Kalender für Vermessungswesen und Kultertechnik von W. v. Schlebach pro 1910, Stuttgart, bei K. Wittwer, ist in der gewohnten bisherigen Anordnung, durchgesehen und ergänzt, wieder erschienen und zwar im 34. Jahrgange. Außer dem ursprünglichen Herausgeber wirken nun 13 Spezialisten an diesem für Geometer und Vermessungstechniker unentbehrlichen Nachschlagwerke. Zum bisherigen Stoffe sind neu hinzugetreten ein Kapitel über photogrammetrische Aufnahmen von Prof. Finsterwalder in München und die Bearbeitung eines Abschnittes über Eisenbetonbau von Ing. Frank, Bauinspektor in Stuttgart.

Der Anhang „Neues aus dem Gebiete des Vermessungswesens“ von Prof. C. Müller in Bonn-Poppelsdorf, enthält in äußerst knapper Form eine Übersicht über die im Laufe des vergangenen Jahres erschienenen Neuheiten auf dem Gebiete der Literatur, der Ver vollkommenung der Instrumente und der Meßmethoden.

Zu begrüßen wäre für weitere Auflagen ein größerer Druck, am meisten aber, wenn der Verleger das Werk einmal in Buchform und ohne Inserate erscheinen lassen würde.

Das badische Gesetz über die Feldbereinigung nebst Vollzugsvorschriften von A. Wiener, vorsitzender Rat bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Karlsruhe, J. Langs Buchhandlung, 1906. Von befreundeter Hand wird uns dies Buch zugeschickt, wohl mit dem unausgesprochenen Wunsche, in unserer Zeitschrift auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Die Theorie und Praxis der Feldbereinigung verdanken wir zum größten Teile unsren süddeutschen Nachbarn, ebenso sind unsere gesetzlichen Bestimmungen in dieser Materie mit Recht denen in Baden und Württemberg nachgebildet. Diejenigen von unsren Lesern, welche das von unserm Kollegen Stadtgeometer Fehr in Zürich verfaßte Buch über den gleichen Gegenstand besitzen, werden Vergleichungen anstellen und zugleich manchem Detail begegnen, das geeignet ist, ihren Gesichtskreis zu erweitern.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einer Verbesserung ist durch Art. 1 des Gesetzes ausgesprochen:

Wo es zur Hebung der Landwirtschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung), d. h. eine Veränderung und Neuanlage von Feldwegen, eine Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken, selbst gegen den Willen einzelner Eigentümer derselben stattfinden, wenn

- a) mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt;
- b) die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen
- c) und die Staatsgenehmigung erteilt wird.

Art. 6 bestimmt u. A.:

Bei der Abstimmung werden die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt.

Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsgemäß stattgefunden hat, steht niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

Die in der Abstimmungstagfahrt vorgebrachten Einwendungen der Minderheit sind in das Protokoll niederzulegen.

Art. 7 handelt von der Vollzugsbehörde.

1. Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Kommission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.
2. Die Kommission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, insofern sich die beteiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.